Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 6

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht aus dem Bundeshaus

Neue Vorstösse

Folgende Vorstösse sind vom Bundesrat bis zur Sommersession 2003 zu beantworten:

Ausrüstung der Armee. Verzichtsplanung

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine mehrere Varianten umfassende Verzichtsplanung zur Ausrüstung der Schweizer Armee zur Beurteilung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat der Bundesrat zum Ausdruck zu bringen, welche der präsentierten Varianten er favorisiert. Zu jeder Variante muss ausserdem erläutert werden, welche Konsequenzen daraus für den Einsatz der Armee im Landesinnern sowie im Rahmen der Auslandeinsätze resultieren. So lautet die Motion von Nationalrat Ulrich Schlüer (SVP/ZH).

Er begründet seinen Vorstoss mit der kritischen Lage der Bundesfinanzen. Die laufenden und die noch zu erwartenden Sparprogramme werden auch Vorhaben zu Betrieb, Ausrüstung und Ausstattung der Armee treffen. Gemäss Ausführungen des zuständigen Departementschefs kann eine für die ganze Armee gleichwertige Ausrüstung möglicherweise schon bald nicht mehr gewährleistet werden. Der Betrieb der Kampfpanzer Leopard II stösst wegen Lücken bei den Ersatzteilen bereits heute auf Schwierigkeiten. Nach Nationalrat Schlüer kann das Parlament zudem Beschlüsse zu denkbarem Verzicht von vorgesehenen Ausrüstungsteilen der Armee nur dann sachgerecht treffen, wenn ihm Varianten mit den entsprechenden Konsequenzen unterbreitet werden. Die Verzichtsplanung ist, da eine Verbesserung der Lage der Bundesfinanzen nicht absehbar ist, unverzüglich einzuleiten.

Sportpolitik. Sieger fallen nicht vom Himmel

Nach Nationalrat René Vaudroz (FDP/VD) waren die Skiweltmeisterschaften in St. Moritz ein Erfolg. Die Schweizer Sportlerinnen und Sportler haben mit ihren Erfolgen zur Begeisterung beigetragen. Sie haben damit auch bewiesen, wie wichtig die Förderung Spitzensportlerinnen -sportlern ist. Der Spitzensport dient der Integration. Viele Berufssportlerinnen und -sportler sind für zahlreiche Kinder und Jugendliche Vorbilder und können mit ihrem Verhalten diese dazu bringen, sich besser in das soziale Umfeld einzufügen.

Nationalrat Vaudroz betont in seiner Interpellation, dass es wichtig ist, eine eigentliche Spitzensportpolitik zu schaffen. Was die Förderung junger Talente angeht, hat das Bundesamt für Sport eine Stelle geschaffen, die sich in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden um die Nachwuchsförderung kümmert.

Die Anzahl der Klassen mit sportlich begabten und förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern muss *erhöht* werden. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und den Schulen geschehen. In den vergangenen drei Jahren hat sich die Zahl der *Sportklassen* mehr als verdreifacht (von 5 auf 18 Klassen). Diese Entwicklung *muss fortgesetzt werden*.

Nationalrat Bezzola bittet den Bundesrat, folgende Fragen zu be-

- 1. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass das *Engagement der Politik* für den Spitzensport verstärkt werden muss? Wenn ja, wie gedenkt er dieses Engagement umzusetzen?
- 2. Welche zusätzlichen Massnahmen schlägt der Bundesrat vor, damit junge Talente noch besser erkannt werden? Wie denkt er, die Kantone und die Sportverbände zu ermuntern, dass diese gemeinsam in der öffentlichen und privaten Schulen Sportklassen einrichten und Verbindungen zwischen sportlicher und beruflicher Ausbildung zu schaffen, welche den Bedürfnissen des Spitzensports gerecht werden?
- 3. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, damit *Spitzensport und Beruf* besser zu vereinbaren sind? Könnten entsprechende (Teilzeit-)Stellen beim *Grenzwachtkorps* und in der *Armee* mithelfen, dieses Problem zu lösen? Wenn ja, wie konkretisiert der Bundesrat die Ausgestaltung?

Letzter Auftritt der F Div 6

Mit der Übung «Finale» führte die Felddivision 6 vom 17. bis 19. März 2003 gemäss offizieller Medienorientierung vom 13. März 2003 ihre letzte grosse Übung vor der Überführung in die Armee XXI durch. Es handelte sich dabei um den letzten Einsatz und damit auch Auftritt der Felddivision 6 in ihrem alten Gewand. Der Vorbeimarsch der Truppe fand am 19. März 2003 auf der Panzerpiste Bülach-Kloten im Waffenplatzgelände statt.

In diesem Zusammenhang hat Nationalrat Christoph Mörgeli

(SVP/ZH) eine Einfache Anfrage eingereicht. Damit ersucht er den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde dieser Vorbeimarsch einer Division gemäss persönlichen Einladung vom 20. Januar 2003 als *ausschliesslich armeeinterner Grossanlass* durchgeführt?

2. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass die Felddivision 6 vor der *Volksabstimmung vom* 18. *Mai 2003* über die Armee XXI, also vor dem Entscheid des Souveräns, die Übung «Finale» durchgeführt hat?

Einkaufspolitik der Schweizer Armee

Nationalrat Toni Brunner (SVP/SG) stellt fest, dass die Gruppe Rüstung im letzten Jahr 220 000 «Gnägi»-Leibchen und 270 000 olivgrüne T-Shirts für die Armee ausschrieb. Es erhielten zwei rumänische sowie eine thailändische Unternehmung den Zuschlag für die T-Shirts. Der Auftrag für die Herstellung der «Gnägi»-Leibchen wurde an Anbieter aus Indien, Hongkong und Thailand vergeben. Schweizerische Textilunternehmen wurden nicht berücksichtigt.

Mit seiner *Einfachen Anfrage* will Nationalrat Brunner vom Bundesrat wissen:

- 1. Nach welchen Eignungsund Zuschlagskriterien wurde bei der Vergabe des Auftrages vorgegangen? Gab es keine Möglichkeit, trotz Beachtung des WTO-Abkommens, den Zuschlag einer Schweizer Unternehmung zu erteilen?
- 2. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass ausländische Anbieter Preise offerieren können, die weit unter den Möglichkeiten Schweizerischer Textilunternehmen liegen, weil diese hohe Qualitätsstandards erfüllen und strenge Umweltkriterien einzuhalten haben?
- 3. Wurden die Kosten, welche die Kontrolleure der Gruppe Rüstung nun für die *Textil-Kontrollen in Fernost* vornehmen müssen, ebenfalls kalkuliert?
- 4. Wie beurteilt der Bundesrat den Umstand, dass die Armee mit einer solchen Einkaußpolitik die ohnehin arg gebeutelte Schweizer Textilindustrie weiter schwächt?

Organisation von internationalen Sport-Grossveranstaltungen in der Schweiz. Bessere Koordination

Nationalrat Duri Bezzola (FDP/GR) erwähnt in seiner In-

terpellation, dass der Sport noch zu wenig als bedeutender Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung erkannt wird. In Zukunft muss der Sport vermehrt als Wachstumsfaktor angesehen werden. Die Analyse von grösseren Sportanlässen in den entsprechenden Gastländern unterstreicht diesen Aspekt der Sportpolitik. Die Hürden, mit welchen sich kleine Staaten bei der Organisation solcher Anlässe konfrontiert sehen, sind aber nicht zu unterschätzen. Es ist nicht immer leicht, den finanziellen Erfordernissen und Sicherheitsvorkehrungen nachzu-

Sportverbände, welche sich um die Organisation solcher internationalen Grossanlässen kümmern, nehmen sehr hohe finanzielle Risiken auf sich. Sie tragen den Grossteil des Risikos.

Nach Nationalrat Bezzola bietet sich die Schweiz heute weitgehend unkoordiniert und deshalb insgesamt unprofessionell als Standort für sportliche Grossanlässe an.

Er bittet den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie beurteilt der Bundesrat die Chancen, auch in Zukunft grosse internationale Sportanlässe in der Schweiz durchzuführen?
- 2. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass eine eigene **Strategie** definiert werden müsste, damit in der Schweiz auch in Zukunft solche Veranstaltungen durchgeführt werden können?
- 3. Wenn ja, ist der Bundesrat bereit, zusammen mit den betroffenen Partnern ein solches Konzept zu entwickeln, damit die Chancen steigen, in der Schweiz auch künftig sportliche Grossanlässe durchführen zu können? Welche konkreten Schritte unternimmt er?

Ratifizierung des PfP-Truppenstatuts

Der Bundesrat hat beschlossen, das Truppenstatut im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) zu genehmigen und zu ratifizieren

Mit der Errichtung der PfP wurde es notwendig, auch für die dortigen Truppenaktivitäten eine Statusvereinbarung zu treffen. Mit dem *PfP-Truppenstatut* (Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages und der andern an der PfP teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen), einem so genannten "Status of Forces Agreement"

Stichwortartige Zusammenfassung des Inhalts des NATO-Truppenstatuts

Artikel		Inhalt
I:	Begriffsbestimmungen	
II:	Recht des Aufnahmestaates	Pflicht der Angehörigen des Entsendestaates, dieses Recht zu beachten; Verbot der politischen Tätigkeit im Aufnahmestaat
III:	Einreise- bestimmungen	Befreiung von der Visumspflicht sowie von der Registrierung im Rahmen der Kontrollen der Ausländer
IV:	Fahrerlaubnisse	Gültigkeit des ausländischen Führerscheins im Aufnahmestaat
V:	Uniform Fahrzeugkennzeichen	Tragen der Uniform als Regel; Staatszugehörigkeit für Dienstfahrzeuge
VI:	Waffentragen	Befugnis, im Aufnahmestaat Waffen im Rahmen der Dienstanweisungen zu besitzen und zu tragen
VII:	Straf- und Diszipli- nargerichtsbarkeit; Polizeigewalt	Umschreibung der Befugnisse des Aufnahme- bzw. des Entsendestaates zur Ausübung der Straf- und der Disziplinargerichtsbarkeit; Regelung bei konkurrierender Gerichtsbarkeit; Regelung der Polizeigewalt in Lagern und Liegenschaften, die vom Entsendestaat belegt sind
VIII:	Haftung	Verzicht auf gewisse Ansprüche unter den Vertragsstaaten; Kostenverteiler in den übrigen Fällen sowie bei Drittschaden; Rückgriff
IX:	Sach- und Dienstleistungen	Gleichbehandlung mit Truppen des Aufnahmestaats beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen; gleiche Reisevergünstigungen; keine Befreiung von indirekten Steuern im Aufnahmestaat
X:	Steuern	Keine Steuerpflicht aufgrund des Aufenthaltes; Doppelbesteuerungsverbot
XI:	Zölle	Zollbefreiung für vorübergehende Einfuhren und für Heiz- und Treibstoffe; Grenz- und Zollkontrollen
XII:	Bedingungen für Steue und Zollbefreiungen	r-
XIII:	Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen	Betrifft Steuern und Zölle
XIV:	Devisenvorschriften	Möglichkeit von Sonderregelungen für Angehörige des Entsendestaate
XV:	Anwendung bei Feindseligkeiten	SOFA* bleibt grundsätzlich in Kraft; Möglichkeit, dessen Anwendung auszusetzen
XVI:	Streitbeilegung	Friedliche Streitbeilegung; Schiedsgerichtsverfahren vor dem Nordatlantikrat (gilt nur für NATO-Staaten)
XVII-XX:	Schlussbestimmungen	Revision, Inkrafttreten, Beitritt, Kündigung

^{*}SOFA = «Status of Forces Agreement»

(SOFA), wurde vereinbart, dass die Unterzeichnerstaaten die Regelungen des NATO-Truppenstatuts von 1951 mit Ausnahme der dortigen Schiedsklausel integral übernehmen. Damit gelten für alle Staaten, die sich am PfP-Programm beteiligen und die das PfP-Truppenstatut ratifiziert haben (NATO-Mitglieder und PfP-Teilnehmer), dieselben Statusregelungen. Es haben insgesamt 37 PfP-Teilnehmerstaaten das PfP-Truppenstatut unterzeichnet (Stand 2001).

Ebenfalls mit Datum vom 19. Juni 1995 wurde ein Zusatzprotokoll zum PfP-Truppenstatut verabschiedet, womit die Unterzeichnerstaaten sich verpflichten, die Todesstrafe gegenüber keinem Mitglied der Truppe, dessen Angehörigen oder zivilem Gefolge eines andern Unterzeichnerstaates anzuwenden. Diese Vereinbarung wurde von fast allen Staaten, für welche das PfP-Truppenstatut gilt, unterzeichnet.

Die Schweiz beteiligt sich gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1996 an der PfP. Mit der Unterzeichnung und Ratifizierung des PfP-Truppenstatuts und des Zusatzprotokolls können Sonderlösungen für die Statusfragen, wie sie zurzeit jeweils speziell vereinbart werden müssen, vermieden werden. Für die weitere Teilnahme der Schweiz am PfP-Programm ist die Übernahme der standardisierten Statusregelungen, die für die meisten anderen Partnerstaaten gelten, auf die Dauer unumgänglich. Ein wesentlicher Punkt dieses Truppenstatuts liegt in der Regelung der Gerichtsbarkeit, wonach strafbares Verhalten, das ein Armeeangehöriger während des Dienstes in einem anderen Staat begeht, in der Regel der eigenen Militärgerichtsbarkeit untersteht. Damit kommt ein Verfahren zum Zug, das den Betroffenen eher bekannt ist als ein ausländisches Gerichtsverfahren und das in der eigenen Sprache durchgeführt wird. Auch die Haftungsregelung bringt Vorteile, indem die Erledigung von Schadenfällen nach einheitlichen, standardisierten Abläufen erfolgt.

Den PfP-Staaten steht in diesem Zusammenhang überdies das «Further additional Protocol» zum PfP-Truppenstatut vom 19. Dezember 1997 über die Anwendbarkeit des Protokolls über den Status der militärischen Hauptquartiere der NATO («Pariser Protokoll») zum Beitritt offen. Die Ratifizierung dieses Vertragswerks ist jedoch für die Schweiz, soweit absehbar, nicht notwendig.

Der Bundesratsbeschluss hat zur Folge, dass das PfP-Truppenstatut zeitgerecht für den Armeeeinsatz anlässlich des Evian-Gipfels von Anfang Juni 2003 Anwendung finden kann. Der Staatsvertrag mit Frankreich über die Zusammenarbeit während des Gipfeltreffens wird dadurch vereinfacht. Ein Verweis auf das Standardabkommen über Statusfragen ersetzt komplizierte Detailrege-

Inhalt des PfP-Truppenstatuts

Das PfP-Truppenstatut sieht in Artikel I vor, dass die Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts von 1951 bei allen Vertragsstaaten des Übereinkommens angewendet werden. Artikel II umschreibt den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens. In Artikel III wird eine besondere Schlichtungsregelung für PfP-Teilnehmerstaaten vorgesehen, die nicht NATO-Mitglieder sind und für die deshalb das Schiedsgerichtsverfahren des NATO-Truppenstatuts nicht gilt (siehe Kasten). In Artikel IV bis VI stehen die üblichen Schlussbestimmungen (Anderungsmöglichkeit, Unterzeichnung und Ratifikationsverfahren, Inkrafttreten und Kündigung).

Inhalt des Zusatzprotokolls zum PfP-Truppenstatut

Artikel I des Zusatzprotokolls sieht vor, dass die Unterzeichnerstaaten keine Todesstrafe an einer dem Truppenstatut unterstehenden Person ausführen, die Angehöriger eines andern Unterzeichnerstaates des Übereinkommens ist. Artikel II enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

Einsatz von Schweizer Offizieren im Friedensförderungsdienst in Stäben der International Security and Assistance Force (ISAF) in Afghanistan

Der Bundesrat hat im April 2003 die Botschaft und den Entwurf zum Bundesbeschluss über Friedensförderungseinsatz von Schweizer Offizieren in Stäben der International Security and Assistance Force (ISAF) in Afghanistan zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Seit dem 8. März 2003 sind zwei Angehörige der Schweizer Armee als Stabsoffiziere der Multinationalen Brigade Kabul (KMNB) in der ISAF im Friedensförderungseinsatz. Das VBS hat - in Absprache mit dem EDA einer diesbezüglichen Anfrage der unter deutsch-niederländischer Führung stehenden ISAF entsprochen, sich analog dem Einsatz von Militärbeobachtern an dieser UNO-Mission mit Einzelpersonen zu beteiligen.

Die Entsendung von einsatzerfahrenen Schweizer Offizieren in die ISAF ermöglicht einen weiteren Wissens- und Erfahrungstransfer zu Gunsten der schweizerischen militärischen Friedensför-

Gemäss der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten ist das VBS für den Einsatz von militärischem Personal bei friedenserhaltenden Aktionen zuständig. Bei Einsätzen, die politisch eine besondere Bedeutung haben, entscheidet der Bundesrat. Der ISAF-Einsatz erfolgt zum Selbstschutz bewaffnet und wird länger als drei Wochen dauern. Deshalb muss er gemäss Militärgesetz von der Bundesversammlung genehmigt werden. Diese Genehmigung wird in der Sommersession der eidgenössischen Räte nachträglich eingeholt werden.